

## **Satzung**

### **des Gesangvereins "Liederkranz Mundelsheim 1840 e. V. mit dem Sitz in 74395 Mundelsheim**

#### **§ 1 Name und Zweck des Vereins**

- 1) Der Gesangverein "Liederkranz Mundelsheim 1840 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege des Chorgesangs sowie die Veranstaltung geselliger Unterhaltungen und die Mitwirkung bei solchen im Rahmen der örtlichen, kulturellen Erfordernisse. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3) Bei Bedarf können ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach §3 Absatz 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) abgegolten werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Auflösung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Mundelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen sollte jedoch bevorzugt zur Gründung eines neuen Chores dienen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist zum Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Gegenstände innerhalb von 8 Tagen an den Vorstand abzugeben.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand und Vereinsausschuss

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer.

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, den Chorleitern, den Chorprechern und Chorvertretern aus den aktiven Chören. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertretern vertreten; alle sind jeweils einzelvertretungsberechtigt

## § 7 Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet mit der Eintragung des jeweils gewählten Nachfolgers.

## § 8 Beschlussfassung des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.

Der Vereinsausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung.

Er entscheidet auch über die Gründung weiterer Chorgruppen und über ihre Auflösung.

## § 9 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden . Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstands;
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung;
- die Bestätigung der von den Chören gewählten Mitglieder des Vereinsausschusses;
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder durch Bekanntmachung in den Ortsnachrichten unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Der Verein wird aufgelöst, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder einen entsprechenden Antrag stellt und die Mitgliederversammlung, in welcher

mindestens 3/4 aller Vereinsmitglieder anwesend sein müssen, mit 9/10 der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 3/4 aller Vereinsmitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; auch in diesem Fall ist jedoch zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- der Zahlung der Mitgliedsbeiträge
- der Förderung der im Statut niedergelegten Grundsätze des Vereins
- dem regelmäßigen Besuch der Singstunden und Veranstaltungen durch die aktiven Mitglieder

## § 11 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt .

## § 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

## S 13 Jugendordnung

Für die Chorjugend des Vereins gilt die Jugendordnung.

## § 14 Datenschutzbestimmungen

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Stand Mai 2018